

## Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des von der Stadtvertretung Neubrandenburg am 02.11.2023 gefassten Beschlusses BV/VII/0649 (1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06.09.18) wird nachstehend der Wortlaut der Straßenreinigungssatzung in der vom 01.01.2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb geschlossener Ortslage gelegene Straßen und/oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, jedoch nur, wenn diese Grundstücke gebietsrechtlich stadtgehörig sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung übertragen wird. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

### **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Bestandteil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

### **§ 3 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
  1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut und Pflanzenbewuchs sind zu entfernen.
    - a) Gehwege
    - b) begehbare Seitenstreifen
    - c) Radwege
    - d) Fußgängerstraßen
    - e) Rinnsteine
    - f) Fahrbahnen
    - g) Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
    - h) Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
    - i) Reinigung der Haltestellen des ÖPNV
    - j) Querungshilfen

## 2. den Winterdienst

- a) die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege/Querungshilfen und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist; des Weiteren Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht).
  - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind auf öffentlichen Parkplätzen fußläufige Verbindungen (Fußpfade) zu schaffen.
  - c) Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV.
  - d) Auf Radwegen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Ausgenommen hiervon sind die Festlegungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 a).
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht**

### (1) Grundsätze

1. Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst.
2. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt Leistungen erbringt.
3. In allen Straßen, die keiner Reinigungsklasse zugeordnet wurden, sind sowohl die allgemeine Säuberung als auch die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

### (2) Allgemeine Säuberung

1. Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) In den Reinigungsklassen 1, 2 und 3
    - Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf;
    - Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
  - b) In der Reinigungsklasse 6 und in den Straßen, die in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis nicht genannt sind, zusätzlich zu den in a) genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

2. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
3. Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

### (3) Winterdienst

1. In den Reinigungsklassen 0, 4, 5 und 7 und an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen. In den anderen Reinigungsklassen (1 bis 3 und 6) wird die Schnee- und Glättebeseitigung auf folgenden Straßenteilen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet;
  - b) Die halbe Breite der Fahrbahnen, soweit die Straßen keiner Reinigungsklasse zugeordnet sind.
2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (max. 5 % Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit) zu streuen. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können;
  - b) Schnee und Glätte auf Gehwegen sind Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, danach gefallener Schnee, Montag bis Freitag bis 07:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen;
  - c) Die Schneeräumung und die Schnee- und Glättebeseitigung auf nach § 4 Abs. 3 b) übertragenen Fahrbahnen ist entsprechend § 50 Abs. 3 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr soweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
  - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehwe-

ges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden;

- e) Auf Fahrbahnen, deren Winterdienst nicht übertragen wurde, wird zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte vorrangig die Feuchtsalztechnologie FS 30 angewendet. In den nach § 4 Abs. 3 übertragenen Straßenteilen sind bei Glätte abstumpfende Mittel, max. 5 % Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit, bzw. die Feuchtsalztechnologie FS 30 zu verwenden. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten;
  - f) Auf Fahrbahnen von Straßen, auch Straßenabschnitten, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage Neubrandenburgs befinden, aber gebietsrechtlich stadtgehörig sind, wird der Winterdienst mindestens nach Maßgabe des § 50 StrWG M-V von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg durchgeführt. Die Kosten dafür trägt die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht (allgemeine Säuberung und Winterdienst)
- 1. den Erbbauberechtigten;
  - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
  - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.
- (6) Eine zusätzliche Durchführung der Reinigung durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das katasteramtliche Buchgrundstück.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die

vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden darf. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden darf oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

## **§ 9 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 10 (Inkrafttreten)**

**Anlage**

## **Anlage – Straßenverzeichnis mit Zuordnung zu den Reinigungsklassen**

### Reinigungs-klasse 0

#### Leistungsumfang:

- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn,
- 14-tägliche Reinigung der Geh- und Radwege,
- Winterdienst auf der Fahrbahn im Rahmen des § 50 StrWG M-V, täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr,
- Winterdienst auf Gehwegen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 18:00 Uhr

#### zugeordnete Straßen:

- Abfahrt von der Woldegker Straße in Richtung Sponholzer Straße
- Demminer Straße
- Friedrich-Engels-Ring
- Juri-Gagarin-Ring (zwischen Woldegker Straße und Salvador-Allende-Straße)
- Neustrelitzer Straße
- Rostocker Straße (zwischen Friedrich-Engels-Ring und Weitiner Straße)
- Salvador-Allende-Straße (nur die Hauptstraße zwischen Juri-Gagarin-Ring und Robert-Koch-Straße)
- Semmelweisstraße (zwischen Salvador-Allende-Straße südliche Anbindung, und Einfahrt Klinikum)
- Weitiner Straße
- Woldegker Straße

## Reinigungsklasse 1

### Leistungsumfang:

- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn,
- Winterdienst auf Fahrbahnen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr

### zugeordnete Straßen:

- Am Neuen Friedhof (zwischen An der Hochstraße und Juri-Gagarin-Ring)
- Auffahrt vom Juri-Gagarin-Ring auf die Woldegker Straße in Richtung Friedland
- Bergstraße (zwischen Neustrelitzer Straße und Am Blumenborn, keine Wohnstraßen)
- Einsteinstraße (zwischen Woldegker Straße und Juri-Gagarin-Ring)
- Einsteinstraße (zwischen Juri-Gagarin-Ring und Kopernikusstraße, keine Wohnstraßen)
- Fritscheshofer Straße
- Große Krauthöferstraße
- Humboldtstraße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Ihlenfelder Straße (zwischen Ravensburgstraße und Südstraße, keine Wohnstraßen)
- John-Schehr-Straße
- Juri-Gagarin-Ring, außer Teil der Reinigungsklasse 0
- Kirschenallee (nur Hauptstraße zwischen Lindenstraße und Neustrelitzer Straße)
- Koszaliner Straße (zwischen Humboldtstraße und Petrosawodsker Straße, keine Wohnstraßen)
- Lindenstraße (zwischen Neustrelitzer Straße und Kirschenallee)
- Neustrelitzer Straße (von der Hauptstraße auf Höhe Hausnummer 67 abführend bis Bergstraße, keine Wohnstraßen)
- Petrosawodsker Straße (zwischen Koszaliner Straße und Robert-Koch-Straße)
- Robert-Koch-Straße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Sponholzer Straße (zwischen Ihlenfelder Straße und Am Bahnübergang; keine Wohn- und Stichstraßen)
- Stavenhagener Straße (zwischen Kreuzung Ernst-Barlach-Straße/Otto-von-Guericke-Straße und Ortsdurchfahrtsgrenze)
- Torgelower Straße
- Usedomer Straße
- Wilhelm-Külz-Straße (zwischen Ziegelbergstraße und John-Schehr-Straße)
- Ziegelbergstraße (zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße)
- Ziolkowskistraße

## Reinigungsklasse 2

### Leistungsumfang:

- 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn,
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, soweit dieser zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist

### zugeordnete Straßen:

- 1. Ringstraße
- 2. Ringstraße
- 3. Ringstraße
- 4. Ringstraße
- 5. Ringstraße
- An der Marienkirche
- Beguinenstraße
- Darrenstraße
- Dümperstraße
- Friedländer Tor
- Glinekestraße
- Große Wollweberstraße
- Kleine Wollweberstraße (zwischen Stargarder Straße und Dümperstraße)
- Krämerstraße (zwischen Darrenstraße und Dümperstraße)
- Neues Tor
- Schulstraße
- Stargarder Tor
- Treptower Tor

### Reinigungsklasse 3

#### Leistungsumfang:

- monatliche Reinigung der Fahrbahn,
- Winterdienst auf Fahrbahnen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr

#### zugeordnete Straßen:

- Adlerstraße (zwischen Fasanenstraße und Ponyweg)
- Adolf-Kolping-Straße (mit den zwei Zufahrten zum Trockenen Weg, einschließlich Buswendeschleife)
- Am Augustabad
- Am Bahnhof (zwischen Friedrich-Engels-Ring und Bahnhofsvorplatz)
- Am Eschenhof (zwischen Demminer Straße und Am Kamp)
- Am Gartenbau
- Am Kamp
- Am Waldfriedhof, einschließlich Buswendeschleife
- Am Waldrand (zwischen Am Gartenbau und der Landesstraße nach Bargensdorf)
- An der Hochstraße
- An der Hürde, keine Wohnstraßen
- Augustastraße (zwischen Nemerower Straße und Lindenstraße)
- Bachstraße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Baumwallweg (nicht zwischen Abzweig Gewerbegebiet und Gerstenstraße)
- Bergstraße (zwischen Am Blumenborn und Fünfeichener Weg, keine Wohnstraßen)
- Beseritzer Straße (zwischen Ravensburgstraße und Johannesstraße)
- Bornmühlenstraße
- Brodaer Straße (zwischen Bachstraße und Binsenwerder; keine Wohn- und Stichstraßen)
- Buswendeschleife Küssow
- Carlshöher Straße (nur die Hauptstraße zwischen Salvador-Allende-Straße und Lindenhofer Straße, einschließlich Buswendeschleife, keine Wohnstraßen)
- Clara-Zetkin-Straße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Datzebergstraße
- Ernst-Abbe-Straße (zwischen Otto-von-Guericke-Straße und Werner-von-Siemens-Straße)
- Ernst-Barlach-Straße, einschließlich Buswendeschleife
- Eschengrunder Straße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Fasanenstraße (zwischen Kranichstraße und Traberallee; keine Wohn- und Stichstraßen)
- Feldmark
- Feldmesserweg
- Feldstraße (zwischen Tilly-Schanzen-Straße und Woldegker Straße)
- Flurstraße
- Franz-Liszt-Straße
- Friedländer Weg (zwischen Ihlenfelder Straße und Monckeshofer Straße, einschließlich Buswendeschleife)
- Friedrich-Schott-Straße
- Fritz-Reuter-Straße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Fünfeichener Weg (zwischen Bergstraße und Fünfeichener Weg 26)
- Fünfeichen (ab Lutizenstraße bis einschließlich Buswendeschleife Fünfeichen)
- Genzkower Straße
- Gerichtsstraße (zwischen Friedrich-Engels-Ring und Südbahnstraße)
- Gneisstraße
- Greifstraße (zwischen Heidenstraße und Straußstraße)

- Heidenstraße
- Heinrich-Prillwitz-Straße
- Ihlenfelder Straße (zwischen Südstraße und Ortsdurchfahrtsgrenze)
- Isaac-Singer-Straße
- Johannesstraße
- Katharinenstraße (zwischen Ziegelbergstraße und Wilhelm-Külz-Straße)
- Kopernikusstraße (zwischen Einsteinstraße und Salvador-Allende-Straße)
- Kranichstraße, keine Wohn- und Stichstraßen
- Kruseshofer Straße
- Lindenhofer Straße (zwischen Carlshöher Straße und Ortsdurchfahrtsgrenze)
- Lindenstraße (zwischen Kirschenallee und Am Augustabad; keine Wohn- und Stichstraßen)
- Ludwig-van-Beethoven-Ring, keine Wohn- und Stichstraßen
- Lutizenstraße (zwischen Mirabellenstraße und Fünfeichener Weg; keine Wohn- und Stichstraßen)
- Margeritenstraße (zwischen Neustrelitzer Straße und Kreisverkehr Mirabellenstraße/Lutizenstraße)
- Max-Adrion-Straße, nicht die Wohnstraße
- Melissenstraße (zwischen Am Waldrand und Ringelblumenstraße)
- Mirabellenstraße
- Monckeshofer Straße (einschließlich Monckeshofer Straße 38, keine Wohn- und Stichstraßen)
- Mühlenholzstraße (zwischen Ziegelbergstraße und Wilhelm-Külz-Straße)
- Nemerower Straße (zwischen Augustastraße und Bornmühlenstraße)
- Nonnenhofer Straße (nur die Hauptstraße, keine Wohn- und Stichstraßen)
- Otto-von-Guericke-Straße
- Platanenstraße
- Ponyweg
- Quarzstraße (zwischen Gneisstraße und Steinstraße)
- Rasgrader Straße
- Ravensburgstraße
- Reitbahnweg (zwischen Schimmelweg und An der Rennbahn, einschließlich Buswendschleife)
- Robert-Blum-Straße
- Salvador-Allende-Straße (zwischen Robert-Koch-Straße und Carlshöher Straße)
- Schimmelweg
- Schwedenstraße
- Seestraße (zwischen Neuendorfer Straße und Buswendschleife)
- Sperlingstraße
- Steinstraße
- Südbahnstraße
- Südstraße (zwischen Ihlenfelder Straße und Trockener Weg)
- Tilly-Schanzen-Straße
- Traberallee
- Trockener Weg
- Verdiring
- Warliner Straße
- Weidenweg (Neustrelitzer Straße und Parkplatz-Einfahrt)
- Werner-von-Siemens-Straße (zwischen Ernst-Abbe-Straße und Isaac-Singer-Straße)
- Wismutstraße (von Fritscheshofer Straße bis einschließlich Buswendschleife)
- Wulkenziner Straße (bis einschließlich Buswendschleife)
- Ziegelbergstraße (zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Katharinenstraße; keine Wohn- und Stichstraßen)
- Zirzower Straße (zwischen Stavenhagener Straße und Friedrich-Schott-Straße)
- Zu den Hufen
- Zur Datze (zwischen Ihlenfelder Straße und Einfahrt Hausnummer 4)

#### Reinigungs-klasse 4

##### Leistungsumfang:

- einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn,
- zweimal wöchentliche Reinigung der Gehwege und Fußgängerbereiche,
- Winterdienst aller Straßenteile im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

##### zugeordnete Straßen:

- Behmenstraße (zwischen Neutorstraße und Pfaffenstraße)
- Durchgang vom Bahnhofsvorplatz zum Busbahnhof
- Katharinenstraße (zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Große Krauthöferstraße)
- Stargarder Straße
- Wartlaustraße, nur Fußgängerbereich
- Wilhelm-Ahlers-Straße, nur Boulevardbereich

Reinigungsklasse 5

Leistungsumfang:

- Reinigung aller Straßenteile 7-mal in der Woche,
- Winterdienst auf allen Straßenteilen im Rahmen § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

zugeordnete Straßen:

- Marktplatz
- Treptower Straße (zwischen Stargarder Straße und Dümperstraße)
- Turmstraße

Reinigungsklasse 6

## Leistungsumfang:

- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, soweit dieser zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist

## zugeordnete Straßen:

- Am Blumenborn, einschließlich Anbindung an die Neustrelitzer Straße
- Bertolt-Brecht-Straße (zwischen Kranichstraße und Greifstraße)
- Bischofstraße, ohne Zufahrten zu Bischofstraße 5 - 11 und Bischofstraße 23 - 27
- Bruderbruch
- Burgholzstraße (zwischen Ihlenfelder Straße und Stavener Straße)
- Carl-von-Linné-Straße; keine Wohn- und Stichstraßen
- Caspar-David-Friedrich-Ring; keine Wohn- und Stichstraßen
- Ebereschenstraße; keine Wohn- und Stichstraßen
- Ernst-Lübbert-Straße
- Friedländer Straße (zwischen Stargarder Straße und Herbordstraße)
- Helmut-Just-Straße
- Jahnstraße (zwischen Robert-Blum-Straße und Bruderbruch)
- Kannegießerbruch
- Kapellenweg
- Klosterstraße
- Kreuzgang
- Lessingstraße
- Malzstraße (zwischen Demminer Straße und Sandkrugweg)
- Marie-Hager-Straße
- Markgrafenstraße
- Mühlendamm (zwischen Ziegelbergstraße und Hinterste Mühle)
- Parkstraße
- Pfaffenstraße
- Poststraße
- Robiniestraße; keine Wohn- und Stichstraßen
- Rogaer Weg
- Rotbuchenring; keine Wohn- und Stichstraßen
- Sandkrugweg
- Schieferstraße
- Stavener Straße (zwischen Burgholzstraße und Ravensburgstraße)
- Straußstraße
- Templiner Straße (zwischen Zehdenicker Straße und Hausnummer 5)
- Tollenserstraße (zwischen Lutizenstraße und Redarierstraße)
- Walter-Karbe-Weg (zwischen Weitiner Straße und Carl-von-Linné-Straße)
- Weg am Hang
- Willi-Bredel-Straße (zwischen Kranichstraße und Kannegießerbruch)
- Wismutstraße (zwischen Buswendeschleife und Schieferstraße)
- Zehdenicker Straße (zwischen Am Blumenborn und Templiner Straße)
- Zum Gutshof, zwischen B 104 und Zufahrt Hausnummer 4

Reinigungsklasse 7

Leistungsumfang:

- Reinigung der Fahrbahn 7-mal in der Woche,
- Reinigung der Geh- und Radwege 3-mal in der Woche,
- Winterdienst auf allen Straßenteilen im Rahmen § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

zugeordnete Straßen:

- Busbahnhöfe